

Am Beispiele der Koreanischen Brüder, einer vornehmen Familie entstammend, sieht man, was fromme Laien zur Verbreitung des Christentums wirken können. Zu ihrer Zeit war kein katholischer Priester auf Korea und doch wuchs die Zahl der Christen von Jahr zu Jahr dank der Bemühung der beiden Brüder, die durch Wort und Beispiel wie Missionäre wirkten. Ihre Wirksamkeit fand einen schönen Abschluß durch das Martyrium. Eine prächtige Schülerlektüre.

**Grüß Gott!** Erzählungen von Tante Emmy (Emmy Giehr). Volks- und Jugendschriftenverlag Otto Manz in München. 4°. 103 S. Geb. M. 2.25.

**Immergrün.** Erzählungen für die Kinderwelt von Tante Emmy. Otto Manz. 4°. 104 S. Geb. M. 2.25.

Beide Bände enthalten Erzählungen bester Tendenz für Schüler; jede der Erzählungen hat einen moralischen Kern; sie ermuntern zur Barmherzigkeit, zur Liebe Gottes, zu Redlichkeit und Gottvertrauen, zur Verträglichkeit u. s. w.

**Gott erhalte!** Österreichs Herrscher und Helden im Liede. Für die Schuljugend ausgewählt von Hans Fraungruber. K. k. Schulbücher-Verlag in Wien. 1904. Gr. 8°. 160 S. Geb. in Leinwand K 2.—.

Ein gut patriotisches, schön ausgestattetes Buch. Den Inhalt bezeichnet der Titel des Buches.

## Pastoral-Fragen und -Fälle.

**I. (Geschließung in Todesgefahr.)** A. Gewissensfall und Frage. Asturius, kalvinischer Konfession, sündigt während der Krankheit seiner Gattin mit Drusia, katholischer Konfession, und es erfolgt gegenseitiges Versprechen der Ehelichung im Fall des Absterbens der Gattin. Ohne Wissen der Drusia beschleunigt Asturius durch Darreichung schädlicher Medikamente den Tod. Drusia erlangt bei der Pönitentiarie Dispens vom trennenden Ehehindernisse des Ehebruchs und vom Ordinariat Dispens vom Verbot der Mischehe und heiratet kirchlich den Asturius. Nach längerer Zeit wird dieser der Drusia überdrüssig und verläßt sie, ohne weitere Kunde von sich zu geben. In ganz anderer Gegend taucht er unbekannt wieder auf und lebt lange Zeit mit einem anderen Mädchen im Konkubinat. Von diesem wird er in schwerer Krankheit vermöcht, den katholischen Pfarrer zu rufen, in der katholischen Religion sich unterrichten und aufnehmen zu lassen. Der Pfarrer hört die Beicht des Asturius, in welcher dieser getreulich die früheren Vorkommnisse erzählt, tauft den Asturius bedingungsweise, spricht ihn los und ehelicht ihn mit dem jetzigen Mädchen. Ist die Handlungsweise des Pfarrers richtig?

B. Lösung und Antwort. 1. Augenscheinlich geht der Pfarrer von der Unterstellung aus, daß die zwischen Asturius und Drusia geschlossene Ehe nichtig sei, daß es sich daher unter den jetzigen Verhältnissen um zwei ledige Personen handele, welche am besten durch Eheabschluß der nächsten Gelegenheit zur Sünde und dem etwaigen Vergernis ein Ende bereiten würden.

Ist diese Unterstellung als richtig festgestellt, so scheint die Handlungsweise des Pfarrers korrekt zu sein.

Gründe für die Richtigkeit dieser Unterstellung sind dem Pfarrer zur Hand. Sie können nur darin gesucht werden, daß von dem trennenden Ehehindernisse, welches zwischen Asturius und Drusia tatsächlich vorlag, in richtiger Weise nicht dispensiert sei. Und das scheint allerdings sich so zu verhalten.

Die Darlegung des Falles sagt nichts davon, daß bei der heiligen Pönitentiarie im Bittgesuche auch das verbietende Hindernis der Mischehe angegeben worden sei. Sollte das nicht geschehen sein, so wäre die Dispensation vom trennenden Hindernis schon darum nichtig, weil ein wesentlicher Umstand verschwiegen wurde, der die Dispensation weit schwieriger macht. Hatte auch das Ordinariat vermöge päpstlichen Privilegs vom Verbot der Mischehe dispensieren können: so hätte doch beim Dispensgesuch betreffs des trennenden Ehehindernisses diese erlangte oder erhoffte Dispensation namhaft gemacht werden müssen.

Doch auch wenn angenommen wird, daß diesbezüglich korrekt verfahren wurde; so liegt ein wesentlicher Fehler immerhin in der Angabe der species des trennenden Ehehindernisses. Der auch nur von einem Teil der Repturienten begangene Gattenmord, wenn er behufs Eingehung neuer Ehe stattfand und zum Ehebruch mit dem anderen Teile sich gesellt, ist ein trennendes Ehehindernis in der species „uno patrante“; Dispens wurde aber erbeten underteilt in der species „nullo patrante“. Von ersterem wird weit schwieriger dispensiert.

Freilich konnte Drusia um diese Dispensation nicht bitten, weil ihr der Tatbestand unbekannt war, und das Hindernis als „uno patrante“ nicht auf ihrer Seite, sondern auf Seite des Asturius lag, der kirchliche Ehehindernisse nicht wußte und nicht beachtete. Und so könnte jemand vielleicht zweifeln, ob Asturius als Calvinist und noch dazu als zweifelhaft Getaufter, diesem Ehehindernisse unterstehe. Allein dieser Zweifel ist umberechtigt, kann wenigstens nicht die Giltigkeit der von Drusia erbetenen Dispensation dartun. Sollte Asturius tatsächlich nicht geltig getauft sein, dann hätte ein anderes Ehehindernis die disparitas cultus vorgelegen; Dispens und Ehe wären also auf diesen Titel hin ungültig. So lange jedoch die Taufe des Asturius nur als zweifelhaft zu behandeln ist, ist es nach mehreren römischen Entscheidungen unzweifelhaft, daß die zweifelhaft getauften Andersgläubigen von den kirchlichen Ehehindernissen betroffen werden. Vergleiche Lehmkuhl Theol. mor. II 752 und Casus conscientiae II 289. So heißt es speziell in einer Antwort an den damaligen Vic. Apost. in Japan, 4. Febr. 1891: „Qui valide aut dubie baptizati fuerint, ii subsunt impedimentis etiam iure ecclesiastico dirimentibus.“

Darnach scheint also die Ehe zwischen Asturius und Drusia als ungültig erwiesen und das Verfahren des Pfarrers gerechtfertigt zu sein.

2. Dennoch verdient im Gegenteil der Pfarrer schweren Tadel und seine Handlungsweise war durchaus inkorrekt.

Es kam hier eine in facie Ecclesiae geschlossene Ehe in Frage. Diese kann nie der Pfarrer als solcher oder gar als Beichtvater kurzer Hand in foro interno für ungültig erklären, um daraufhin zu einer neuen Ehe schreiten zu lassen. Dazu ist nur der Richter in foro externo, das Ordinariat, kompetent. Damit in einem solchen Falle zur neuen Ehe geschritten werden darf, muß die Nichtigkeitserklärung der ersten Ehe von seiten des Ehegerichtes vorliegen und zwar an und für sich wenigstens in zwei Instanzen. Nur durch päpstliche Bevollmächtigung kann ein kürzeres Verfahren eintreten, aber immer doch die Entscheidung in foro externo. Der Pfarrer hat also in unserem Falle als Beichtvater den Asturius zu veranlassen, die ganze Angelegenheit in foro externo anhängig zu machen. Auch die nahe Todesgefahr konnte kein Grund sein, von diesem Verfahren abzugehen und die nächste Gefahr zur Sünde müste auf andere Weise entfernt werden.

Für den vorliegenden Fall fällt aber noch ein anderer Grund schwer ins Gewicht, um die Handlungsweise des Pfarrers verurteilen zu müssen. Es dürfte demselben nicht unbekannt sein, daß bezüglich des sogenannten *impedimentum criminis* eine Reihe von bedeutenden Autoren lehren, dies Hindernis trete, weil hauptsächlich Strafe, nicht ein bei Unkenntnis der diesbezüglichen kirchlichen Gesetzgebung seitens der Betreffenden (vgl. Lehmkuhl, Theol. mor. II. 770 u. Ballerini-Palmieri, Opus morale tr. 10 sect. 8 n. 10, 44 ff.) Der Betroffene ist Asturius. Daß dieser von dem kirchlichen Ehehindernisse des Gattenmordes, das ihn trifft, keine Kenntnis hatte, dürfte wohl anzunehmen sein, könnte jedenfalls durch ein kurzes Befragen festgestellt werden. Mithin ist es theoretisch nicht sicher, daß die Gültigkeit der Ehe zwischen Asturius und Drusia einer Dispensation überhaupt bedürfe. Also hat der Pfarrer zu voreilig die Ungültigkeit jener Ehe angenommen und den Asturius als ledig behandelt.

Die Ansicht, welche zum Bestande des *impedimentum criminis* eine Kenntnis des diesbezüglichen Kirchengesetzes erfordert, wird nun wohl von den Kanonisten durchgehends nicht geteilt und die römischen Tribunale werden immer auf das Vorhandensein des Ehehindernisses erkennen, unbekümmert um die Kenntnis oder Nicht-Kenntnis der Betreffenden. Allein es ist zu bemerken, daß jene strengere Ansicht doch nur dann nachweisbar die alleinige Norm ist, wenn es sich um Revalidation der Ehe handelt. Gewiß, im Falle des objektiven Tatbestandes eines *impedimentum criminis* wird man in Rom immer darauf bestehen, daß vor Abschluß der Ehe Dispens vorliege und daß nach etwaigem Abschluß der Ehe um nachträglichen Dispens eingekommen und die Ehe „revalidiert“ werde. Aber damit ist der peremptorische Beweis der Ungültigkeit der Ehe ohne Dispens noch nicht erbracht. Damit die Ehe sicher gültig werde, ist ja Dispens nötig. Ein Fall jedoch, in welchem auf Grund eines in Unwissenheit gesetzten *impedimentum criminis* eine in dieser Unwissenheit

geschlossene Ehe behufs Eingehung einer neuen Ehe für nichtig erklärt worden sei, wird wohl vergebens gesucht. Und doch müßte ein solcher Fall vorliegen, um die Richtigkeit der in Frage stehenden Ehe peremptorisch zu beweisen.

Aus zweifachem Grunde muß also das Verfahren des Pfarrers in dem uns beschäftigenden Falle für unrichtig erklärt werden.

Balkenbergh (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

**II. (Erschlichene Dispens und Entscheidung der Poenitentiarie).** Die Analecta eccl. fasc. 12, 1903 bringen folgenden Fall: Titius hatte in noch jungen Jahren stehend seine Frau Caja, welche ihm ein Töchterlein hinterließ, durch den Tod verloren. Bald darnach wünschte er die Schwester seiner Frau, Sempronia, zu ehelichen, erhielt auch die notwendige Dispens und zahlte die ziemlich hohe Taxe. Alles schien gut zu gehen; aber bald, nachdem die Ehe geschlossen, kamen dem Titius heftige Gewissensbisse und Zweifel über die Giltigkeit dieser Ehe. Er hatte nämlich als einziges Motiv, um die Dispens zu erhalten und auch um die Zustimmung der Sempronia zu erreichen, angegeben: er habe der sterbenden Caja das Versprechen gemacht die Sempronia zu heiraten. Aber ein solches Versprechen hatte er der Caja mit keinem Worte gegeben. — Unter irgend einem Vorwande machte Titius eine weitere Reise und unterbreitete an einem fremden Orte einem Beichtvater sein Anliegen. Der Beichtvater ließ sich über die Verhältnisse, die auf die Ehe bezug hatten, alles genau erzählen und versprach, da er selbst keine Entscheidung zu geben wagte, den Titius schriftlich zu verständigen.

Der Beichtvater überlegte nun alles bei sich: Auf der einen Seite schien es ihm, daß ja wirkliche Dispensgründe auch vorhanden waren, welche der Seelsorger des Titius vielleicht, wenn auch ohne Wissen des Titius, in seiner Eingabe angeführt haben könne z. B. necessitas providendi educationi proli, periculum incontinentiae, aetas superadulta mulieris, componendae solutae valor haud spernendus; weiters, daß nach jetziger Disziplin solche Dispensen sehr leicht gegeben werden, so daß, um größere Uebel zu verhindern, manchmal schon das Gesuch um Dispensation auch als einziger Grund für die Gewährung derselben zu gelten scheint. Außerdem sei ja der von Titius angeführte Grund in sich unzureichend und man könne daher annehmen, daß das römische Tribunal nicht einzig dieses Grundes wegen die Dispens erteilt habe, sondern wegen anderer Gründe, die noch vorhanden waren. Alles dieses scheine für die Giltigkeit der Dispens und somit für die Giltigkeit der Ehe zu sprechen.

Auf der anderen Seite sei es allerdings gewiß, daß der von Titius angeführte Grund falsch war und es sei möglich, daß auch in der Eingabe kein anderer Grund angeführt worden sei. Deshalb erscheine die Dispens als erschlichen und nach dem kanonischen Rechte